

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Generalunternehmer/Subunternehmer; erweitert - AH3404.12

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1. des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Generalunternehmer im Rahmen des versicherten Risikos;
 - 1.2. der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Ein vom Versicherer gegenüber dem Subunternehmer bestehender Regressanspruch bleibt von dieser Bestimmung unberührt.
Der Versicherungsschutz wird dem Subunternehmer nur auf ausdrückliches Verlangen des Versicherungsnehmers gewährt.